

II - 3229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 145 / A
Präs.: 2 4. FEB. 1988
.....

der Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLE, Mag. PRAXMARER
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962
geändert wird. (11. SchOG-Novelle)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ... , mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962 geändert
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl Nr. 242, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz, BGBl 335/1987 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 ist folgender § 7a einzufügen:

"Schulversuche zur Integration behinderter Kinder

- § 7a (1) Zur Erprobung einer gemeinsamen Bildung behinderter und nicht
behinderter Kinder sowie zur Entwicklung neuer dafür notwendiger
Arbeitsformen können Schulversuche zur Integration behinderter
Kinder durchgeführt werden (integrative Schulversuche).
- (2) Integrative Schulversuche können an allgemeinbildenden Pflicht-
schulen, an allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an berufs-
bildenden mittleren und höheren Schulen durchgeführt werden.
- (3) Die Zahl der Schüler einer integrativen Klasse darf 20 nicht über-
steigen. Die Zahl der behinderten Kinder einer integrativen Klasse
soll 4 nicht übersteigen.
- (4) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 und 2 können in den Schuljahren
1988/89 bis 1993/94 begonnen werden. Sie sind nach der Zahl der
in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.
- (5) Die Anzahl der Klassen in öffentlichen Schulen, an denen integra-
tive Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v.H. der Anzahl der

Klassen der betreffenden Schulart der öffentlichen Schule im betreffenden Bundesland nicht übersteigen. Das gleiche gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht."

Artikel II

Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

B e g r ü n d u n g

Am 17. April 1986 hat der Bundesrat einstimmig eine EntschlieÙung verabschiedet, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, integrative Schulversuche zu ermöglichen. Auch das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung geht davon aus, daß "neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Folge benachteiligte Kinder soweit wie möglich in der Normalschule integriert werden" sollen. Weiters heißt es darin, Schulversuche auf diesem Gebiet seien "konsequent weiterzuentwickeln und auf alle Teile des Bundesgebietes auszudehnen. Die Umsetzung der dabei gewonnenen Erfahrungen in das Regelschulwesen" werde "nach Maßgabe der staatsfinanziellen Möglichkeiten energisch angestrebt." Abschließend wird festgehalten, daß bestimmte Formen der Behinderung es auch in Zukunft erfordern würden, Kinder in Sonderschulen bestmöglich zu fördern.

Schulversuche zur Integration Behinderter sind daher vor allem deshalb zu forcieren, weil es sich gezeigt hat, daß gemeinsame Bildung positive Auswirkungen hinsichtlich der Entwicklung gegenseitigen Verständnisses und sozialer Verhaltensweisen hat. Es ist daher zu erproben, in welchem Ausmaß die Integration behinderter Kinder möglich ist, und welche Unterrichtsformen (methodisch, didaktisch, organisatorisch) eine optimale Integration ermöglichen.

Nun ist es zwar derzeit aufgrund des § 7 SchOG möglich, integrative Schulversuche durchzuführen, doch ist die derzeitige Zahl zu gering, um möglichst bald gesichert Erkenntnisse gewinnen zu können. Vor allem konzentrieren sich die derzeit laufenden Schulversuche im Pflichtschulbereich, doch muß es auch Ziel sein, behinderten Kindern die Chancen zu einer höheren Bildung zu eröffnen.

Die Einführung des neuen § 7 a soll daher den politischen Willen zum Ausdruck bringen, sich innerhalb der Schulversuchstätigkeit den Bedürfnissen der Schwächsten zuzuwenden.

Die unterfertigten Abgeordneten gehen davon aus, daß bei der Durchführung die integrativen Schulversuche nach § 7 a das Rundschreiben Nr. 236 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport herangezogen wird, das ein Beratungsgremium zur individuellen Bildungs- und Schullaufbahnberatung für behinderte Kinder vorsieht. Dies ist deshalb notwendig,

./4

um festlegen zu können, welche pädagogischen, organisatorischen und therapeutischen Maßnahmen dem Interesse des betreffenden behinderten Kindes, der Klasse und des Lehrers entsprechen. Vor allem wäre es notwendig, den integrativen Klassen nach Bedarf zusätzliche, sonderpädagogisch qualifizierte Lehrer zur Verfügung zu stellen.

Integrative Schulversuche bedürfen auch vorausgehender und begleitender Information der Öffentlichkeit, um die Zielsetzung und die gegebenen Chancen für nichtbehinderte und behinderte Kinder deutlich zu machen. Dazu zählen die frühzeitige Bekanntgabe des konkreten Schulversuchs am Schulort, um den Eltern aller Kinder im Einzugsbereich genügend Zeit zur Entscheidung zu geben, sowie die spezielle Information aller, die Eltern beraten.